



Reservistenverband, Postfach 20 14 64, 53144 Bonn

Herrn  
Ministerialrat Joachim Schnabel  
Referatsleiter P II 5  
Bundesministerium der Verteidigung  
Postfach 1328  
53003 Bonn

Sehr geehrter Herr Schnabel,

für die Zuleitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neureglung unterhaltssicherungspflichtiger Vorschriften und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. April danke ich Ihnen ganz herzlich.

Der Reservistenverband begrüßt die umfangreichen Änderungen des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 26. Juli 1957 und freut sich insbesondere über die zwingend notwendig gewordene Erhöhung der Mindestleistungen sowie den Eingang unserer Forderung nach weiterhin bestehender Steuerfreiheit aller Bezüge.

Die geplante Zusammenführung der Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz in Bearbeitungszuständigkeit des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr sowie die Vereinfachung der Bezüge von Selbstständigen sind Maßnahmen, die die Aufnahme einer Reservistendienstleistung erheblich vereinfachen und so zur Attraktivität des Reservistendienstes maßgeblich beitragen. Dies begrüßen wir besonders. Es muss aber im Verwaltungsablauf sichergestellt werden, dass keine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen eintritt.

Trotz der Vielzahl an Verbesserungen sehen wir jedoch zwei nicht unwesentliche Stellen mit Nachbesserungsbedarf.

Durch die Erhöhung der Mindestleistungen ist die Ableistung von Reservistendienstleistungen für Mindestleistungsbezieher erheblich attraktiver geworden. Jedoch bringt die Zusammenführung der Zuschläge nach §8a, 8b, 8h WSG zu einer Verpflichtungsprämie nach §10 USG (neu) mit sich, dass der Reservistendienst von Arbeitnehmern und Selbstständigen erst ab einer verpflichtenden Dienstzeit von 33 Tagen im Kalenderjahr finanziell attraktiv wird. Angesichts der hinzunehmenden Realität in der zivilen Wirtschaft ist es für die Mehrheit der Reservisten Dienstleistenden schwerlich möglich, die geforderten 33 Tage Reservistendienstleistung zum Erhalt der Verpflichtungsprämie



abzuleisten. Um es deutlich zu sagen: Diese Regelung spiegelt nicht die derzeitige Realität des überwiegenden Teils der Reservistendienst Leistenden wider!

Eine besondere Diskriminierung entstünde auch für Selbstständige, die Reservistendienst leisten. Die aktuelle vorläufige Fassung der Zentralrichtlinie „Reserve der Bundeswehr“, Nr. 926 sieht eine Reservistendienstleistung von Selbstständigen von über 30 Tagen nur in Ausnahmefällen vor. Regelmäßig bliebe Selbstständigen somit die Möglichkeit zum Erhalt der Verpflichtungsprämie somit benommen! Hier ist eine zwingende Nachbesserung geboten.

Des Weiteren wäre zu prüfen, ob eine weitere Vereinfachung der Meldung von Reservistendienstleistungen durch Arbeitgeber geregelt werden kann, um diesen einen Teil der Verwaltungslast zu nehmen. Analog der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle könnte ein System entwickelt werden, dass dem Arbeitgeber die Lohnkosten während einer Reservistendienstleistung eines Arbeitnehmers ersetzt.

Abschließend stellen wir somit fest, dass zwar erhebliche Verbesserungen Eingang gefunden haben, der Entwurf jedoch Änderungen enthält, die noch der Änderung bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]